

In der gesellschaftlichen Willensbildung, welche die staatliche Willensbildung einschließt, sind Objektives und Subjektives dialektisch miteinander verbunden, wobei das Objektive stets das Primäre bleibt. Das Subjektive ist nicht der mechanische und vollständige Reflex des Objektiven, sondern immer das Bemühen um eine möglichst hohe Stufe der Annäherung an das Objektive. Dieses Niveau ist mittels des politischen Systems, insbesondere der führenden Rolle der marxistisch-leninistischen Partei, immer aufs neue zu sichern. Nur auf diese Weise kann einer subjektivistischen Verzerrung des Willens im Verhältnis zu den objektiven Interessen begegnet werden. Auch in dieser Hinsicht muß die sozialistische Gesellschaft sich ständig weiterentwickeln, was die Vervollkommnung des politischen Systems durch das lebendige Wirken seiner Bestandteile bei der Ermittlung der in der Gesellschaft vorhandenen Interessen, bei ihrer Selektion und bei der Vermittlung der gesellschaftlichen Gesamtinteressen einschließt.

Die Feststellung, daß im Willensbildungsprozeß keine vollständige und allseitige Widerspiegelung der objektiven gesellschaftlichen Realität erreicht werden kann, weil sich diese Realität ständig weiterentwickelt und weil durch Selektion bestimmte Seiten und Teile kollektiven und auch persönlichen Willens unberücksichtigt bleiben müssen, bedeutet jedoch keineswegs, den Voluntarismus als unvermeidlich anzuerkennen. Sie lenkt lediglich die Aufmerksamkeit darauf, daß Willensbildung nicht nur als Prozeß wissenschaftlicher Erkenntnis zu fassen ist, daß notwendig eine subjektive Seite existiert, daß alles, „was die Menschen in Bewegung setzt, ... durch ihren Kopf hindurch (muß); aber welche Gestalt es in diesem Kopf annimmt, hängt sehr von den Umständen ab“⁵³. Der Prozeß, der sich bei der Willensbildung vollzieht, besitzt neben der rationalen auch eine sinnlich-emotionale Komponente. Beides erfordert, auch dem Einfluß der Personen und der Zusammensetzung der Kollektive, die diesen Prozeß vollziehen und an ihm arbeitsteilig mitwirken, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

In der staatstheoretischen Diskussion der DDR ist schließlich noch auf ein weiteres Moment im Willensbildungsprozeß hingewiesen worden: „Entscheidungen in Staat und Wirtschaft kommen so gut wie nie unter den Bedingungen vollständiger Information zustande ... Hier ist zwar der zu steuernde Prozeß möglicherweise nicht zufällig, sondern ‚lediglich‘ in seinen Gesetzmäßigkeiten nicht hinlänglich bekannt; die Entscheidung selbst ist jedoch - eben wegen dieser Unkenntnis - auch von Zufällen beeinflusst. Worauf es ankommt, ist Klarheit darüber, daß diese ‚Determinationsfaktoren zweiter Art‘ ... prinzipiell in jedem Entscheidungsprozeß auftreten.“⁵⁴

Dieser Hinweis auf die Begrenztheit der Informationen bei jedem Entscheidungsprozeß steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der in der Rechtswis-

53 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd.21, Berlin 1981, S.298.

54 M. Benjamin, „Leitung und Zufall. Zu einem neuen Buch von Herbert Hörz“, Staat und Recht, 1981/7, S. 602.